

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 103/13 B

L 4 KR 5358/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 1766/12 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2014 durch den Richter
Prof. Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richter C o s e r i u
und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. September 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse als Alg-II-Empfänger versicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf Zahlung von Krankengeld (Krg) ab dem 5.1.2012 sowie auf Schadensersatz in Höhe von mindestens 100 000 Euro sowie Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 2 Millionen Euro jeweils zuzüglich Zinsen in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, als SGB-II-Leistungsempfänger sei der Kläger nicht mit Anspruch auf Krg versichert. Soweit seine Berufung die Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld betreffe, sei sie unzulässig, weil er den zunächst beim SG gestellten Antrag bereits erstinstanzlich nicht mehr weiterverfolgt habe (*Urteil vom 20.9.2013*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Die Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers.
- 4 1. Der Kläger legt die für die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwieweit diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Der Kläger formuliert zwar als Rechtsfragen,
"inwieweit sozialrechtlichen Ansprüchen eine Lohnersatzfunktion zukommen kann, die sich wiederum auf die Art des Versicherungsereignisses auswirkt" sowie
"inwieweit die Übernahme von Pflegeleistungen sowie von Betreuung als Arbeitstätigkeit bzw. die aus der Übernahme der Pflege resultierenden sozialrechtlichen Ansprüche als Entgelt mit Lohnersatzfunktion verstanden werden können".



- 6 Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage hinreichend klar formuliert hat. Jedenfalls legt er deren Klärungsbedürftigkeit und deren Entscheidungserheblichkeit nicht hinreichend dar. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn das BSG zwar die Rechtsfrage noch nicht ausdrücklich behandelt hat, aber die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sodass eine weitere Klärung oder Fortentwicklung des Rechts nicht mehr zu erwarten ist (*vgl BSG Beschluss vom 16.4.2012 - B 1 KR 25/11 B - NZS 2012, 557, RdNr 7; s auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 65 f mwN*). Der Kläger trägt selbst vor, dass das LSG zutreffend darauf hingewiesen habe, dass er zum Zeitpunkt des Entstehens des Krg-Anspruchs Leistungen nach dem SGB II erhalten habe und damit nach § 5 Abs 1 Nr 2a SGB V (*ohne Anspruch auf Krg - § 44 Abs 2 Nr 1 SGB V*) versichert sei. Weshalb trotz dieser eindeutigen Regelung etwas anderes gelten soll, falls der Kläger seine schwerbehinderte Mutter rund um die Uhr gepflegt hat, erläutert er nicht. Zwar verweist er in diesem Zusammenhang auf § 44 SGB XI. Diese Norm betrifft aber nur Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung. Dem Vortrag kann nicht entnommen werden, wie trotz der eindeutigen Gesetzeslage hieraus ein Krg-Anspruch hergeleitet werden soll. Insoweit fehlen auch nachvollziehbare Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit: Die Argumentation beschränkt sich im Ergebnis auf unspezifische allgemeine Gerechtigkeitsgedanken.
- 7 2. Der Kläger bezeichnet auch einen Verfahrensmangel nicht ausreichend. Sein Vortrag, aus den Akten ergebe sich keinerlei nachvollziehbare Begründung der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch vom 11.5.2013 gegen RichterIn am LSG , sodass von einer willkürlichen Behandlung seines Gesuchs ausgegangen werden müsse, ist nicht nachvollziehbar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt, muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dartun, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*). Daran fehlt es.
- 8 Der Kläger legt nicht schlüssig dar, dass das LSG über den Befangenheitsantrag ohne nachvollziehbare Begründung entschieden hat (*LSG-Beschluss vom 4.6.2013, zugestellt am 6.6.2013*). Wenn der Kläger mit seinem Vortrag in Wirklichkeit darlegen will, die Ablehnungsentscheidung beruhe auf einem der Willkür vergleichbaren schweren Verfahrensfehler (*dazu BSG Beschluss vom 27.10.2009 - B 1 KR 68/09 B - Juris RdNr 6; BSG Beschluss vom 9.1.2008 - B 12 KR 24/07 B - Juris RdNr 11 mwN; BSG SozR 4-1100 Art 101 Nr 3 RdNr 5; BSG Beschluss vom*



25.10.2012 - B 9 V 17/12 B - *Juris RdNr 15 mwN*), fehlt es schon an nachvollziehbaren Ausführungen zu der behaupteten Willkür.

- 9 Der Kläger bezeichnet den Verfahrensfehler der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) und des Übergehens mehrerer Anträge, Zeugen anzuhören, ebenfalls nicht ausreichend. Es fehlt bereits an der genauen Bezeichnung der Umstände, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen. Weder legt der Kläger dar, zu welchem Sachverhalt die Zeugen hätten gehört werden sollen, noch welcher Sachverhalt "verdreht" worden sein soll, zu dem das LSG den Kläger hätte anhören müssen. Insoweit genügen auch die Ausführungen dazu, weshalb das Urteil auf den behaupteten Verfahrensmängeln beruht, nicht den Anforderungen an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels.
- 10 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

